

Besondere Bedingung Nr. 4221

Ärzte

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, jedoch ausschließlich im Rahmen der selbständigen Tätigkeit in der Ordination in Österreich, inklusive Hausbesuche, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ordination stehen.

Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art. 2, Pkt. 1. AHVB unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im mittel- und/oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Innehabung und Verwendung von Radionukliden. Diesbezüglich ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung notwendig.